

Bebauungsplan

Nr. 7 Bezeichnung. Gebiet zwischen Schulstraße, Dreierkrugplatz, B 239 und Flurgrenze zur Flur 1, der Gemeinde Spork-Eichholz, Kreis Detmold (Flur 3)

TEXT

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG vom 23. Juni 1960 BGBl. I S. 341)

§ 4.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1962 (SGV. NW 2020)

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (SGV. NW 232) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. November 1960 (SGV. NW. 231)

Art der baulichen Nutzung

I.

Allgemeines Wohngebiet

Es gilt § 4 der Baunutzungsverordnung (BauN VO) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) Nebenanlagen gemäß § 14 BauN VO

Gestaltung:

WA 2 o:

Bauweise:	offen
Dachneigung:	25-30°
Gebäudehöhe:	Hauptgebäude bis höchstens 6,00 m Nebengebäude bis höchstens 3,00 m
Drempelhöhe:	keine
Dacheindeckung:	erdbraune Pfannen
Dachform:	Satteldach
Gebäudestellung:	wie im Plan eingetragen

Mischgebiet:

Es gilt § 6 der Baunutzungsverordnung (BauN VO) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) Nebenanlagen gemäß § 14 BauN VO

Gestaltung:

MI 5 o:

Bauweise:	offen
Dachneigung:	keine
Gebäudehöhe:	bis 20,00 m
Drempelhöhe:	keine
Gebäudestellung:	wie im Plan eingetragen

II. Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung nach § 17 (1) BauN VO gelten die Vorschriften dieses Bebauungsplanes.

Die Zahl der Vollgeschosse ist als zwingend festgesetzt.

Im Einzelfall kann eine Ausnahme von der Zahl der Vollgeschosse unter den in § 17 (5) BauN VO genannten Voraussetzungen zugelassen werden.

III. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Abweichend von den Festsetzungen des § 22, 1 BauN VO werden gemäß Abs. 4 aaO. folgende Bauweisen festgesetzt:

Im Gebiet WA 2 o sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Überbaubare Grundstücksflächen

Bebauungstiefen werden nicht festgesetzt, da Baugrenzen im Plan vorhanden sind. Die Hauptgebäude sind jedoch an der Baulinie zu errichten.

IV. Flächen für den Verkehr und Gemeinbedarf

Die Verkehrsflächen und öffentlichen Bedarfsflächen sind durch Begrenzungslinien dargestellt.

V. Allgemeines

a) Einfriedigungen

Straßeneinfriedigungen sind als Spriegelzäune, Drahtzäune mit Eisenrahmen mit Massivsockel oder lebende Hecken auszuführen. Falls nicht andere Vorschriften entgegenstehen, soll die Höhe der Einfriedigungen über Straßenkrone das Maß von 1,00 m nicht überschreiten. Massivsockel bis 0,30m Höhe und massive Tor und Eckpfeiler sind zulässig.

Die Sichtwinkel sind von Bepflanzung, Bebauung und anderen Einrichtungen ab 0,70 m über der Fahrbahnoberkante freizuhalten.

b) Einstellplätze

Auf jedem Grundstück ist mind. 1 Einstellplatz für PKW pro 2 Wohnungen zu schaffen.

c) Entwässerung

An die öffentliche Entwässerungsleitung ist in jedem Falle anzuschließen.